

Vertragsbedingungen provisorischer Wasseranschluss

Mit dem Antrag auf Stellung eines provisorischen Wasseranschlusses (im Folgenden auch „Bauwasserzähler“) wird ein Wasserlieferungsvertrag unter Anerkennung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

I. Allgemeines

- Über die Stellung eines Bauwasserzählers entscheidet das Versorgungsunternehmen.
- Die Verwendung des Bauwasserzählers ist nur an dem im Antrag genannten Aufstellungsort zulässig.
- Die Verwendung des Bauwasserzählers in anderen Versorgungsgebieten ist nicht gestattet.
- Die Weitergabe des Bauwasserzählers an Dritte ist strikt untersagt und hat eine sofortige Einziehung zur Folge.
- Die Plombierung des Bauwasserzählers darf nicht beschädigt bzw. entfernt werden.
- Defekte oder beschädigte Bauwasserzähler sind dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

II. Pflichten des Kunden (Antragsteller / Mieter)

- Es besteht eine unverzügliche Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Trinkwassers sowie bei Diebstahl, Beschädigung, Defekt (z.B. Stillstehender Zähler) des ausgeliehenen Bauwasserzählers.
- Schadensersatzansprüche gegenüber dem Versorgungsunternehmen sind ausgeschlossen.
- Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung vor Frost geschützt ist. Sollte die Messeinrichtung durch unsachgemäße Sicherung einen Frostschaden erfahren, wird der Kunde haftbar gemacht.
- Soll der Bauwasserzähler auf Verlangen des Kunden in den frostgefährdeten Monaten ausgebaut werden, so ist das Versorgungsunternehmen hierüber schriftlich zu

beauftragen. Bei einer bloßen Abmeldung des Bauwasserzählers erfolgt kein Ausbau der Messeinrichtung, sondern lediglich das Abstellen der Wasserleitung.

III. Pflichten des Wasserversorgungsunternehmens

- Das Versorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens.
- Das Versorgungsunternehmen behält sich vor, Stichproben vor Ort (Kontrolle) durchzuführen.

Änderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Stadtwerke Heidenheim AG
Meeboldstraße 1
89522 Heidenheim an der Brenz

Tel.: 07321/328-581
E-Mail: av@stadtwerke-heidenheim.de